

## TOP 7: Anlage 1 – Auszug aus dem LEP LSA 2010

### **3.4. Energie**

- Z 103** Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.
- G 74** Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.
- G 75** Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

*Begründung: Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.*

*Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.*

- G 76** Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.

*Begründung: Die Braunkohle ist ein langfristig verfügbarer Primärenergieträger, der zu niedrigen Kosten im Land gefördert werden kann. Deshalb darf es zu keiner indirekten Eliminierung der Braunkohleindustrie kommen. Die Landesregierung wirkt entsprechend dem Energiekonzept für Sachsen-Anhalt 2007 bis 2020 darauf hin, dass die seit 1990 geflossenen Investitionen nicht volkswirtschaftlich entwertet werden, wobei insbesondere auf den Weiterbetrieb des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleverstromung großer Wert gelegt wird. Durch den Einsatz hocheffizienter und emissionsreduzierter Kraftwerksanlagen soll sichergestellt werden, dass sich auch künftig der Energiemix des Landes in Übereinstimmung mit den klimapolitischen Zielen zur CO<sub>2</sub>-Minderung befindet.*

- Z 104** Die notwendig werdenden Ersatz- und Neubauten von Kraftwerken sind raumordnerisch zu sichern.

*Begründung: Durch den hohen Anteil an erneuerbaren Energien ist ein zunehmender Anteil an Regel- und Ausgleichsenergie notwendig. Bis zur Verfügbarkeit geeigneter Speichertechniken können lokale Kraftwerke für eine Vergleichmäßigung der Netzlast sorgen und zur Vermeidung eines überproportionalen Netzausbaus beitragen. Ersatz und Neubau von Kraftwerken, die auf der Basis fossiler Energieträger arbeiten, sollen unter Verwendung modernster Technologien zudem einen maßgeblichen Umweltschutzbeitrag durch einen höheren Energienutzungsgrad (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) und eine effizientere Emissionsreduktion (z.B. durch die Nachrüstbarkeit einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung) leisten. Um die Energieversorgung in Mitteldeutschland unter Beachtung der Umweltgesichtspunkte sicher und zu angemessenen Preisen gewährleisten zu können, sind auch neue Kraftwerkstandorte bei Bedarf durch die Regionalplanung raumordnerisch zu sichern.*

*Dabei sind Altstandorte, Konversionsflächen sowie Industriebrachen vorrangig zu nutzen. Zugleich ist bei der Standortwahl darauf zu achten, negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft zu vermeiden.*

- Z 105**      **Zur Sicherung der Versorgung der industriellen und privaten Verbraucher mit Gas werden in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen die erforderlichen Gasspeicherkapazitäten gesichert. Das sind die bestehenden Speicherfelder: Ellenberg- Peckensen, Bernburg, Staßfurt und Teutschenthal.**

*Begründung: Die Sicherung von Gasspeicherkapazitäten ist für das Land von hohem energiepolitischem Interesse, weil damit flexibel auf die Markt- und Verbrauchsanforderungen reagiert werden kann. Das Erdgas ist ein Energieträger, der vor allem im Wärmemarkt (Hausbrand und industrielle Wärme) sowie bei der dezentralen Stromversorgung in kleinen Anlagen weiter genutzt werden soll. Die Erdgasnutzung weist zudem unter den fossilen Energieträgern den geringsten Ausstoß an klimaschädlichen Treibhausgasen auf.*

*In den Speicherfeldern können künftig auch einzelne Kavernen als adiabate Druckluftspeicher zur Windstromspeicherung genutzt werden.*

*Durch die Regionalplanung sollen die Speicherfelder räumlich konkretisiert werden.*

*Andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.*

- G 77**      **Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.**

- G 78**      **Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.**

*Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.*

*Mit dem Landesenergiekonzept und dem künftigen Klimaschutzprogramm des Landes ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte.*

- G 79**      **Die Energieeffizienz ist neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung. Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei.**

- G 80**      **Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind bei der integrierten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen.**

*Begründung: Die Erhöhung der Energieeffizienz trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Entwicklungen zur Verbesserung der Effizienz sowie eines höheren Einsatzes erneuerbarer Energien eröffnen wirtschaftliche und technische Potenziale.*

*Die Aufstellung lokaler/regionaler Energieversorgungskonzepte soll so auf die Abnehmerstrukturen abgestimmt werden, dass der Einsatz erneuerbarer Energien erweitert und die Abhängigkeit von großflächigen Netzen gemildert wird.*

- G 81** Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen angestrebt werden.

*Begründung: Den Netzen der Energie- und Produktenleitungen kommt neben ihrer regionalen Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und die Wirtschaft zunehmend überregionale Bedeutung zu. Speziell im Strombereich werden sowohl im Verteil- als auch im Übertragungsnetz Um- und Ausbaumaßnahmen zur Umsetzung bundespolitischer Zielsetzungen im Klimaschutz, des Stromtransportes in die Verbrauchsschwerpunkte und die Liberalisierung des Marktes erforderlich. Die Netze sollen bedarfsgerecht unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit entwickelt und ausgebaut werden. Durch die Bündelung der Trassen soll eine Verminderung des Flächen- und Landschaftsverbrauchs erreicht sowie möglichst wenig Freiraum zerschnitten werden.*

- Z 106** Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, als zentraler Punkt des von der Bundesregierung beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaprogramms“ (IEKP) und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel und neue konventionelle Kraftwerke machen den Bau neuer Höchstspannungsleitungen in Deutschland dringend erforderlich.

Im Zuge der Neubauleitung Bad Lauchstädt-Schweinfurt sind in Sachsen-Anhalt folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV durch Neubau im bisherigen Trassenverlauf der Leitung Lubmin-Magdeburg-Förderstedt
2. Leitungsneubau 380 kV Förderstedt-Bad Lauchstädt

*Begründung: Der Leitungsneubau dient der Erhöhung der horizontalen Nord-Süd-Übertragungsfähigkeit der Vattenfall-Regelzone einschließlich der regelzonen-überschreitenden Übertragungsfähigkeit zum E.ON Netz insbesondere für Ferntransport von Windenergie (Abtransport von überschüssigem Windstrom) und den Abtransport künftiger Kraftwerkseinspeiseleistung sowie Gewährleistung der Netzstabilität für geplante Kraftwerksanschlüsse durch Zubau von Übertragungskapazität.*

- Z 107** Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich.

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen
  - a. Güssefeld-Stendal West
  - b. Möckern-Möckern 2-Zerbst
  - c. Wasserleben-Halberstadt-Oschersleben
  - d. Jessen-Prettin
  - e. Hettstedt-Aschersleben
  - f. Blankenburg-Wernigerode
  - g. Sangerhausen-Klostermannsfeld
  - h. Steinitz-Ellenberg
  - i. Hüttenrode-Halberstadt-Harsleben-Groß Quenstedt-Wegeleben-Schwanebeck

## **2. Ersatzneubaumaßnahmen 110 kV Leitungen**

- a. **Harbke-Magdeburg**
- b. **Helmstedt-Harbke**
- c. **Marke-Dessau/Alten**
- d. **Falkenberg-Herzberg-Jessen**
- e. **Bad Lauchstädt-Angersdorf-Wansleben**
- f. **Magdeburg-Burg**

*Begründung: Der Leitungsneubau dient der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der regionalen Verteilnetze für Strom aus erneuerbaren Energien, der Beseitigung vorhandener Netzengpässe und der Einspeisung von überschüssigem Windstrom ins vorgelagerte Übertragungsnetz sowie der Gewährleistung der Netzstabilität. Der Ausbau des Hochspannungsnetzes soll umweltschonend und landschaftsverträglich erfolgen.*

### **Z 108 Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.**

*Begründung: Die Anlagentechnik (Höhe/ Rotordurchmesser/ Schattenwurf) hat einen Stand erreicht, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden muss. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.*

### **Z 109 In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.**

*Begründung: Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet.*

*Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.*

*Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Eine Grundlage bildet hierzu eine gesamtäumliche Analyse des Windpotenzials. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.*

### **Z 110 Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.**

### **G 82 Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.**

*Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie soll einerseits der Nutzung der Windenergie Raum gegeben werden, andererseits soll eine Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen erreicht werden.*

*Um der Privilegierung von Windenergieanlagen in der räumlichen Planung ausreichend Raum zu verschaffen, hat die Regionalplanung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus kann die Regionalplanung auch Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.*

*Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt eine landesplanerische Letztentscheidung, die von den Trägern der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch in die Bauleitpläne entsprechend der Maßstabsebene zu übernehmen ist.*

*Die Festlegung von Eignungsgebieten schließt die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb ebenfalls aus, innerhalb der Gebiete ist die Nutzung der Windenergie mit Priorität in die Abwägung einzubeziehen. Innerhalb der Eignungsgebiete soll sich in der Regel die Nutzung der Windenergie durchsetzen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist die Eignung besonders zu berücksichtigen. Der Träger der Bauleitplanung kann das Eignungsgebiet entsprechend der Planungsebene nach innen konkretisieren.*

**Z 111**      **Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf**

- 1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,**
- 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,**
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,**
- 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie**
- 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten**

**in der Abwägung zu berücksichtigen.**

*Begründung: Die Regionalen Planungsgemeinschaften legen für ihren Planungsraum Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und ggf. Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Hierzu ist ein gesamträumliches Konzept zu erarbeiten. Alle öffentlichen Belange sind einzubeziehen. Wegen der räumlichen Wirkungen der Anlagen sind in die Abwägung insbesondere die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu prüfen. Im Abwägungsprozess raumordnerischer Belange sollen auch raumordnerische Abstandsregelungen sowie Landschaftspotenzialermittlungen herangezogen werden. Mögliche visuelle Auswirkungen können bei Bedarf durch Simulationsmodelle dargestellt werden.*

**Z 112**      **Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.**

*Begründung: Konversionsflächen, wie z. B. nicht mehr genutzte militärische Übungs- und Flugplätze, und Industriebrachen sind hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen, da hier in der Regel Beeinträchtigungen für die Bevölkerung aufgrund des Abstandes zu Wohnsiedlungen als gering bewertet werden können.*

**Z 113**      **Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.**

*Begründung: Repowering in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten wird eine immer größere Bedeutung erlangen. Die gesetzlichen Regelungen im Erneuerbare Energien Gesetz 2009 sehen vor, dass durch das Repowering alte Windenergieanlagen, die vielfach in Streulagen errichtet wurden, durch neue Anlagen in speziell für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Gebieten ersetzt werden können. Durch das Repowering kann ein Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden hier die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.*

**G 83** Für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen.

*Begründung: Erst seit 1997 gilt die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinden, verbunden mit der planerischen Steuerungsmöglichkeit durch Kommunen und Regionalplanung.*

*Bis durch die Regionalplanung auf der Basis eines planerischen Gesamtkonzepts rechtskräftig Vorrang- und Eignungsgebiete festgelegt werden konnten, führte die Entwicklung dazu, dass Windenergieanlagen zunächst weitgehend ohne planerische Steuerung als Einzelanlagen genehmigt wurden, so dass in einigen Gebieten eine Vielzahl kleiner „Streuanlagen“ das Landschaftsbild prägt.*

*Zurzeit stehen ca. 1100 Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt außerhalb von Eignungsgebieten. Durch das Ersetzen der Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen können positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde durch*

- eine Verringerung der Anlagenzahl,
- eine bessere Einordnung der Anlagenstandorte in die Freiraum- und Siedlungsstruktur,
- eine Vermeidung oder Verringerung von Schallimmissionen und Schattenwurf durch Nutzung moderner Anlagentechnik,
- eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- eine dauerhafte Erhöhung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.

*In diesen Fällen können die Gemeinden einen Antrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans stellen, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering im Außenbereich ihrer Gemeinde geschaffen werden können.*

*Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind nicht an Gemeindegrenzen gebunden. Insofern kann der Antrag auch durch mehrere Gemeinden gestellt werden.*

*Es entspricht dem Konzept des Repowering, dass mit der Errichtung neuer Windenergieanlagen Altanlagen ersetzt, d.h. stillgelegt und rückgebaut werden. Die Gemeinden und die Regionalplanung haben daher ein notwendiges Interesse an der Sicherstellung von Stilllegung und Rückbau der Altanlagen.*

**Z 114** Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde zu prüfen, ob die Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion entspricht.

*Begründung: Ziel des Landes ist es, die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Regionalplanung hat hier im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe eine wichtige Funktion.*

*Da ein Repowering planungsrechtlich nur in Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und in Eignungsgebieten zulässig ist, ist es erforderlich, dass die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen dahingehend überprüft werden, ob ein Repowering an den von den Gemeinden gewünschten Standorten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion in Übereinstimmung gebracht werden kann.*

**Z 115** Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.

**G 84** Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

**G 85** Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

*Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraum-nutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.*

*Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.*